

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Marienmünster



Stadt Marienmünster

Einziehung eines Wirtschaftsweges in Papenhöfen

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 03.11.2021 beschlossen, die öffentliche Wegefläche Gemarkung Papenhöfen Flur 4 Nr. 67 einzuziehen.

Die Wegefläche hat gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Einziehung des Gemeindeweges ist am 11.11.2021 durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus und durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage bekanntgegeben worden. Einwendungen wurden hiergegen nicht erhoben.

Die Wegefläche Gemarkung Papenhöfen Flur 4 Flurstück 67 wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung eingezogen.

Eine Übersichtskarte, aus der die von der Einziehung betroffene Fläche ersichtlich ist, liegt im Zimmer Nr. 20 der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Weiterhin kann Sie auch der untenstehenden Skizze entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden (Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden; Hausanschrift: Königswall 8, 32423 Minden) binnen eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung –ERVVO VG/FG –vom 23.11.2005 (GV NRW 2005 S. 926) in der derzeit geltenden Fassung erhoben werden.

Marienmünster, 21.02.2022


Suermann, Bürgermeister

